

Martini, Kerstin (HMWEVW)

1

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 16:38
An: [REDACTED] (HMWEVL)
Betreff: WG: Preisangabenverordnung
Anlagen: SKM_C284e18101011160.pdf; BGH_I_ZR_29-15_KORE307642017.pdf

Sehr geehrter [REDACTED],

die Anfrage [REDACTED] übersende ich mit Bitte um Mitteilung, ob durch das angesprochene Urteil des BGH (siehe Anlage) in Verbindung mit der EU-Richtlinie 98/6/EG tatsächlich Teile der Preisangabenverordnung außer Kraft sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat [REDACTED]



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilperstr. 31
64295 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) [REDACTED]
Fax: +49 (611) 327 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Achtung! Unser Dezernat ist umgezogen in die Hilpertstraße 31. Den Wegweiser dahin finden Sie [hier!](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 12. November 2018 11:22
An: [REDACTED] (RPDA) <[REDACTED]@rpda.hessen.de>
Cc: [REDACTED] >[REDACTED]@kreis-bergstrasse.de>
Betreff: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte [REDACTED]

anbei das Schreiben, das die [REDACTED] erhalten hat. Danach seien bestimmte Vorschriften der Preisangabenverordnung nicht mehr anwendbar. Gibt es einen diesbezüglichen Erlass oder ähnliches?



[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted]	
Eing.	03. Okt. 2018
Abt.	32

[Redacted], den 03. Oktober 2018

**Aushängung Preisverzeichnis
Ihr Schreiben [Redacted]**

Sehr geehrte [Redacted]

nach unserer Recherche widerspricht die von Ihnen zitierte Preisangabenverordnung europäischem Recht. Am 12. Juni 2013 endete für den deutschen Gesetzgeber die Übergangsfrist aus Art. 3 Abs 5 der „Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ 2005/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005.

Seitdem dürfen nationale Vorschriften, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und auf einer anderen EU-Richtlinie beruhen, nicht mehr angewendet werden, wenn sie über den in der Richtlinie vorgegebenen Mindeststandards hinausgehen oder dahinter zurückbleiben. Hiervon sind zahlreiche Bestimmungen der PAngV betroffen, die strenger sind als die UGP-Richtlinie, u. a. auch der von Ihnen zitierte § 5 zur Aufstellung von Preisverzeichnissen bei Dienstleistungsbetrieben.

Ich bitte Sie daher, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und mir Ihre Stellungnahme mitzuteilen. Des Weiteren darf ich Sie darum bitten, mir die oder den Hinweisgeber/in zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Telefon: +49 (0) [REDACTED]

Fax: +49 (0) [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Homepage [REDACTED]



Interessante Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Freizeit sowie Informationen aus unserer Region finden Sie unter
www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de.

Ende der Preisauszeichnungspflicht im Einzelhandel

Am 24. März 2017 fällte das BGH ein weitreichendes Urteil. Die Richter bezogen sich in ihrer Begründung auf geltendes EU Recht und erklärten die bis dato bestehende Preisauszeichnungspflicht für in Schaufenstern präsentierte Waren als nichtig. Anlass war die Klage der Wettbewerbszentrale, die einen Hörgeräteakustiker zur juristischen Verantwortung gezogen hatte, weil er die in seinem Schaufenster ausgestellten Hörgeräte nicht mit deutlich sichtbaren Preisen gekennzeichnet hatte.

Ende der Preisauszeichnungspflicht im Schaufenster vom BGH besiegelt

Seit vielen Jahren mussten alle im Einzelhandel ausgestellte Waren nach der geltenden Preisauszeichnungsverordnung mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung versehen werden. Das Wettbewerbsrecht verpflichtete die Händler, ihre Preise nach gesetzlich festgelegten Statuten zu kommunizieren. Jeder, der gewerbsmäßig Waren oder Dienstleistungen an Endverbraucher zum Kauf offeriert oder mit der Angabe von Preisen für seine Produkte wirbt, unterliegt der Preisauszeichnungspflicht. Diese besagt, dass der Preis inklusive der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und aller möglicherweise anfallenden zusätzlichen Kosten angegeben werden muss.

Gericht: BGH 1. Zivilsenat
Entscheidungsname: Hörgeräteausstellung
Entscheidungsdatum: 10.11.2016
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: I ZR 29/15
ECLI: ECLI:DE:BGH:2016:101116UIZR29.15.0
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 
Normen: § 1 Abs 1 S 1 Alt 1 PAngV, § 4 Abs 1 PAngV, § 5a Abs 2 UWG, Art 3 Abs 4 EGRL 29/2005, Art 7 Abs 1 EGRL 29/2005 ... mehr
Zitiervorschlag: BGH, Urteil vom 10. November 2016 – I ZR 29/15 –, juris

Wettbewerbsverstoß: Preisangabenrichtlinie als alleinige unionsrechtliche Grundlage der Preisangabepflicht; Werbung ohne Preisangabe für das beworbene Produkt; Preisauszeichnungspflicht bei Werbung im Schaufenster durch Präsentation der Ware; Anwendbarkeit der UGP-Richtlinie - Hörgeräteausstellung

Leitsatz

Hörgeräteausstellung

1. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV hat ihre (alleinige) unionsrechtliche Grundlage in der Richtlinie 98/6/EG.(Rn.11)
2. Eine Werbung, in der kein Preis für das beworbene Produkt angegeben ist, kann nicht als Angebot im Sinne der Richtlinie 98/6/EG und - entsprechend - im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV angesehen werden.(Rn.12)
3. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 PAngV erfasst nicht die reine Werbung im Schaufenster durch Präsentation der Ware ohne Preisangabe.(Rn.14)
4. Die der Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG dienende Bestimmung des § 5a Abs. 2 UWG ist hinsichtlich des in der Richtlinie 98/6/EG geregelten Aspekts eines in einer Werbung angegebenen oder anzugebenden Verkaufspreises einer Ware nicht anwendbar.(Rn.15)

Fundstellen

NSW PAngV § 1 (BGH-intern)

NSW PAngV § 4 (BGH-intern)

NSW UWG § 5a (BGH-intern)

NSW Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der ihnen angebotenen Erzeugnisse (BGH-intern)

NSW Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken Art. 3 (BGH-intern)

NSW Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken Art. 7 (BGH-intern)

BB 2017, 211-212 (Leitsatz und Gründe)
WRP 2017, 296-298 (Leitsatz und Gründe)
GRUR 2017, 286-288 (Leitsatz und Gründe)
Magazindienst 2017, 262-266 (Leitsatz und Gründe)
MDR 2017, 412-413 (Leitsatz und Gründe)
Schaden-Praxis 2017, 568-569 (red. Leitsatz und Gründe)
GewArch 2017, 166-167 (Leitsatz und Gründe)
NJW-RR 2017, 615-617 (Leitsatz und Gründe)
Verfahrensgang

vorgehend OLG Düsseldorf 2. Zivilsenat, 29. Januar 2015, I-2 U 29/14, ..., Urteil
vorgehend LG Düsseldorf 12. Zivilkammer, 12. Februar 2014, 12 O 630/12 U.
Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Heiko Richter, GRURPrax 2017, 83 (Entscheidungsbesprechung)
Martin Wintermeier, IPRB 2017, 53-54 (Anmerkung)

Tenor

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Januar 2015 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

- 1 Die Beklagte betreibt bundesweit Hörgeräteakustiker-Geschäfte. Im Jahr 2012 präsentierte sie im Schaufenster ihrer Niederlassung in Düsseldorf auf zwei Säulen Hörgeräte zum Tragen im Ohr (IdO-Geräte) und zum Tragen hinter dem Ohr (HdO-Geräte) ohne Preisauszeichnung. Neben den Hörgeräten befanden sich auf der anderen Hälfte der Säulenoberfläche erläuternde Hinweise zu IdO-Geräten und HdO-Geräten. Neben den Präsentationssäulen wurden weitere Waren zum Kauf angeboten, darunter Hörgeräte mit Preisauszeichnungen sowie andere Produkte. Die zwei Säulen mit den Hörgeräten waren folgendermaßen gestaltet:



- 2 Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., hat die Beklagte deswegen auf Unterlassung und Erstattung pauschaler Abmahnkosten in Anspruch genommen.
- 3 Die Klage ist sowohl in erster Instanz (LG Düsseldorf, GewArch 2014, 320) als auch vor dem Berufungsgericht ohne Erfolg geblieben (OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2015, 299 = WRP 2015, 467).

- 4 Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe

- 5 I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die angegriffene Präsentation im Schaufenster der Beklagten verstoße nicht gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV, weil es sich bei ihr nicht um ein Angebot im Sinne von Fall 1 dieser Vorschrift, sondern um eine ohne die Angabe von Preisen zulässige Werbung im Sinne des Falls 2 dieser Bestimmung handele. Ein Verstoß gegen die Preisauszeichnungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 PAngV scheide schon deshalb aus, weil diese Vorschrift seit dem 13. Juni 2013 nicht mehr anwendbar sei. Außerdem setzte auch diese Vorschrift das Vorliegen eines Angebots voraus.
- 6 II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass das Unterlassungsbegehren der Klägerin weder unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes der Beklagten gegen die Verpflichtung zur Preisangabe bei Angeboten gemäß §§ 8, 3, 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG aF) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV (dazu unter II 1) noch wegen eines von der Beklagten begangenen Verstoßes gegen die Preisauszeichnungspflicht gemäß §§ 8, 3, 3a (§ 4 Nr. 11 UWG aF) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PAngV begründet ist (dazu unter II 2). Das Unterlassungsbegehren der Klägerin erweist sich ferner nicht als aus §§ 8, 3, 5a Abs. 2 UWG gerechtfertigt (dazu unter II 3). Damit besteht auch kein Anspruch der Klägerin auf Ersatz ihrer Abmahnkosten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.
- 7 1. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8, 3, 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG aF) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV nicht besteht, weil die Beklagte mit ihrer beanstandeten Präsentation von Hörgeräten im Schaufenster nicht gegen die in dieser Vorschrift der Preisangabenverordnung vorgesehene Pflicht verstoßen hat.
- 8 a) Da die Klägerin den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf Wiederholungsgefahr gestützt hat, wäre ihre Klage nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig gewesen wäre als auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Revisionsinstanz rechtswidrig wäre (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 7. April 2016 - I ZR 81/15, GRUR 2016, 1200 Rn. 11 = WRP 2016, 1359 - Repair-Kapseln; Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 151/15, GRUR 2016, 1193 Rn. 13 = WRP 2016, 1354 - Ansprechpartner; Urteil vom 28. April 2016 - I ZR 23/15, GRUR 2016, 1073 Rn. 16 = WRP 2016, 1228 - Geo-Targeting, jeweils mwN).
- 9 In der Zeit zwischen der beanstandeten Werbung der Beklagten im Jahr 2012 und der vorliegenden Entscheidung ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 novelliert worden. Eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage folgt daraus aber nicht. Der seit dem 10. Dezember 2015 geltende § 3a UWG entspricht der bis dahin in § 4 Nr. 11 UWG aF enthaltenen Regelung des wettbewerbsrechtlichen Rechtsbruchtatbestands (vgl. BGH, GRUR 2016, 1200 Rn. 11 - Repair-Kapseln, mwN). Ebensowenig folgt daraus eine für die Beurteilung

des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage, dass in § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I, S. 3642, 3661) mit Wirkung vom 13. Juni 2014 das Wort "Endpreise" durch das Wort "Gesamtpreise" und durch Art. 11 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 396, 414) mit Wirkung vom 21. März 2016 das Wort "Letztverbraucher" durch die Wendung "Verbraucher gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt worden sind.

- 10 b) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV hat derjenige, der Verbrauchern gem. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren anbietet, die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise). Soweit die Vorschrift die Unternehmer zur Angabe der Endpreise einschließlich der Umsatzsteuer beim Warenhandel verpflichtet, hat sie ihre Grundlage in Art. 1 und 2 Buchst. a, Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse. Nach diesen Bestimmungen des Unionsrechts ist bei Erzeugnissen, die Händler Verbrauchern anbieten, der Endpreis für eine Produkteinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar als Verkaufspreis anzugeben, der die Umsatzsteuer einschließt (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 18 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer).
- 11 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat inzwischen entschieden, dass Gegenstand der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse nicht allein der Schutz der Verbraucher bei der Preisangabe von Waren unter Bezugnahme auf unterschiedliche Maßeinheiten ist (EuGH, Urteil vom 7. Juli 2016 - C-476/14, GRUR 2016, 945 Rn. 30 bis 35 = WRP 2016, 1096 - Citroën/ZLW). Die Richtlinie 98/6/EG regelt deshalb im Zusammenhang mit der Angabe des Verkaufspreises von Erzeugnissen in Verkaufsangeboten besondere Aspekte im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG und geht damit den entsprechenden Vorschriften in der Richtlinie 2005/29/EG vor (EuGH, GRUR 2016, 945 Rn. 42 bis 45 - Citroën/ZLW). Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV hat danach ihre (alleinige) unionsrechtliche Grundlage in der Richtlinie 98/6/EG.
- 12 c) Der in der Richtlinie 98/6/EG verwendete Begriff des Anbietens ist dort nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Werbung, in der ein Gewerbetreibender die Besonderheiten des beworbenen Erzeugnisses und einen Preis, der aus der Sicht des Verbrauchers dem Verkaufspreis dieses Erzeugnisses gleichkommt, sowie ein Datum genannt hat, bis zu dem das "Angebot" gültig bleibt, als Angebot des Gewerbetreibenden auffassen, das Erzeugnis zu dem in dieser Werbung genannten Konditionen zu verkaufen (EuGH, GRUR 2016, 945 Rn. 30 - Citroën/ZLW). Die genannten Voraussetzungen müssen dabei kumulativ erfüllt sein (EuGH, GRUR 2016, 945 Rn. 32 - Citroën/ZLW). Deshalb kann eine Werbung, in der - wie im Streitfall - kein Preis für das beworbene Produkt angegeben ist, nicht als Angebot im Sin-

ne der Richtlinie 98/6/EG und - entsprechend - im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV angesehen werden.

- 13 2. Das Berufungsgericht hat weiterhin mit Recht angenommen, dass die Beklagte die von ihr im Schaufenster ausgestellten Hörgeräte nicht gemäß § 4 Abs. 1 PAngV durch Preisschilder oder Beschriftung auszeichnen musste.
- 14 Das Berufungsgericht ist mit der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl., § 4 PAngV Rn. 1; Wenglorz in Fezer/Büschner/Obergfell, UWG, 3. Aufl., S 14 Rn. 191; Sosnitzer in Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl., Einf PAngV Rn. 20 und § 4 PAngV Rn. 3; Weidert/Völker in Harte/Henning, UWG, 4. Aufl., § 4 PAngV Rn. 1) zu Recht davon ausgegangen, dass der Tatbestand des § 4 Abs. 1 PAngV ein bereits vorliegendes Angebot im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV voraussetzt. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 PAngV regelt danach allein die Art und Weise, in der die Preisangabe bei sichtbar ausgestellten oder vom Verbraucher unmittelbar zu entnehmenden Waren zu erfolgen hat. Die Bestimmung erfasst nicht die reine Werbung im Schaufenster durch Präsentation der Ware ohne Preisangabe und geht deshalb nicht über das Schutzniveau der Richtlinie 98/6/EG hinaus (aa Mehler in Büscher/Dittmer/Schwy, Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht, 3. Aufl., § 4 PAngV Rn. 1; v. Oelffen, § 5a UWG - Irreführung durch Unterlassen - ein neuer Tatbestand im UWG, 2012, S. 264; Kolb, Die Übergangsregelung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, 2015, S. 83 f. mwN).
- 15 3. Das Unterlassungsbegehren der Klägerin ist entgegen der von der Revision in der mündlichen Revisionsverhandlung geäußerten Ansicht auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltes einer wesentlichen Information aus §§ 8, 3, 5a Abs. 2 UWG begründet. Die zuletzt genannte Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG (vgl. BGH, Urteil vom 19. Februar 2014 - I ZR 17/13, GRUR 2014, 584 Rn. 8 f. = WRP 2014, 686 - Typenbezeichnung). Die Richtlinie 98/6/EG regelt jedoch besondere Aspekte im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG der gegebenenfalls als unlauter einzustufenden Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern wie insbesondere solche, die mit der Angabe des Verkaufspreises von Erzeugnissen in Warenangeboten und in der Werbung im Zusammenhang stehen. Damit kann die Richtlinie 2005/29/EG hinsichtlich des in der Richtlinie 98/6/EG geregelten Aspekts eines in einer Werbung angegebenen oder anzugebenden Verkaufspreises nicht zur Anwendung kommen (EuGH, GRUR 2016, 945 Rn. 44 f. - Citroën/ZLW).
- 16 III. Da unter Berücksichtigung des mittlerweile vorliegenden Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache Citroën/ZLW (GRUR 2016, 945) keine vernünftigen Zweifel an der Auslegung des im Streitfall anwendbaren Unionsrechts bestehen, ist ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - 283/81, Slg. 1982, 3415 Rn. 21 = NJW 1983, 1257 - C.I.L.F.I.T.; Urteil vom 1. Oktober 2015 - C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 Rn. 43 - Doc Generici, mwN).

11

- 17 IV. Danach ist die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Büscher

Schaffert

Löffler

Schwonke

Feddersen

Von: [REDACTED] (HMWEVL)
Gesendet: Montag, 3. Dezember 2018 11:51
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte [REDACTED]
[REDACTED] hat mir Ihre Anfrage hinsichtlich des Vollzugs der Preisangabenverordnung (betr. BGH-Entscheidung vom 24.03.2017) zuständigkeitshalber zugeleitet. Das Referat III 1 ist bereits seit längerem für die Angelegenheiten der Preisangabenverordnung zuständig (nicht mehr Referat III 4, dem [REDACTED] angehört).
Unsere Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
Wir kommen auf die Angelegenheit zurück.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]
Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2065
Fax: +49 (611) 327172065
E-Mail: [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>



Bitte denken Sie an die Umwelt -
Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: [REDACTED] (HMWEVL)
Gesendet: Mittwoch, 21. November 2018 07:53
An: [REDACTED] (HMWEVL) <[REDACTED]@wirtschaft.hessen.de>
Cc: [REDACTED] (RPDA) <[REDACTED]@rpda.hessen.de>, [REDACTED] (HMWEVL)
<[REDACTED]@wirtschaft.hessen.de>
Betreff: AW: Preisangabenverordnung

Guten Morgen [REDACTED]

zuständigkeitshalber darf ich Ihnen die Anfrage von [REDACTED] weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (RPDA)
Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 16:38
An: [REDACTED] (HMWEVL) <[REDACTED]@wirtschaft.hessen.de>
Betreff: WG: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte [REDACTED],

[REDACTED] übersende ich mit Bitte um Mitteilung, ob durch das angesprochene Urteil des BGH (siehe Anlage) in Verbindung mit der EU-Richtlinie 98/6/EG tatsächlich Teile der Preisangabenverordnung außer Kraft sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]

Dezernat III 32 - Gewerbe, Preisprüfung, Glücksspiel



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilperstr. 31
64295 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 [REDACTED]
Fax: +49 (611) 32 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Achtung! Unser Dezernat ist umgezogen in die Hilpertstraße 31. Den Wegweiser dahin finden Sie [hier!](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 12. November 2018 11:22
An: [REDACTED] (RPDA) [REDACTED]@rpda.hessen.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte [REDACTED]

Prof. Dr. Helmut Köhler, München*

„Haircut“ bei der Preisangabenverordnung am 12.06.2013

INHALT

I. Einführung

II. Die unionsrechtlichen Grundlagen

1. Die Vorgaben aus Art. 3 Abs. 4 und 5 UGP-Richtlinie

- a) Die Vorrangregelung (Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie)
- b) Die Übergangsregelung (Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie)

2. Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie

- a) Beschränkung auf nationale Vorschriften „in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich“
- b) Beschränkung auf nationale Vorschriften, „die restriktiver oder strenger sind, als diese Richtlinie“
 - aa) Preisangabepflichten bei der „Aufforderung zum Kauf“ (Art. 7 Abs. 4 UGP-Richtlinie)
 - bb) Preisangabepflichten bei der kommerziellen Kommunikation (Art. 7 Abs. 5 UGP-Richtlinie)
- c) Nationale Vorschriften, „die zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten“
- d) Richtlinien mit Mindestangleichungsklauseln im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie

III. Zur Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie auf die Preisangabenverordnung

- 1. Die Fragestellung
- 2. Die Auffassung der Bundesregierung
- 3. Stellungnahme

IV. Überprüfung einzelner Vorschriften der Preisangabenverordnung am Maßstab des Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie

1. Anwendungsbereich der Preisangabenverordnung

- a) Persönlicher Anwendungsbereich
- b) Sachlicher Anwendungsbereich

2. Untersuchung einzelner Vorschriften der Preisangabenverordnung

- a) Geltung der Preisangabenverordnung für „Angebote“ und „Werbung unter Angabe von Preisen“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 PAngV)
 - aa) Die Regelung für „Waren“
 - bb) Die Regelung für „Leistungen“
- b) Angabe der Verkaufs- oder Leistungseinheit und der Gütebezeichnung (§ 1 Abs. 1 S. 2 PAngV)
- c) Verhandlungsbereitschaft (§ 1 Abs. 1 S. 3 PAngV)
- d) Regelung für Fernabsatzverträge (§ 1 Abs. 2 PAngV)
- e) Angabe von Verrechnungssätzen (§ 1 Abs. 3 PAngV)
- f) Rückerstattbare Sicherheiten (§ 1 Abs. 4 PAngV)
- g) Preisänderungsvorbehalte (§ 1 Abs. 5 PAngV)
- h) Allgemeine Anforderungen an Preisangaben (§ 1 Abs. 6 PAngV)
- i) Grundpreisangaben (§ 2 PAngV)
- j) Handel (§ 4 PAngV)
- k) Leistungen (§ 5 PAngV)
- l) Gaststätten, Beherbergungsbetriebe (§ 7 PAngV)
- m) Tankstellen, Parkplätze (§ 8 PAngV)

V. Zusammenfassung

I. Einführung

- 1 Am 12.06.2013 endet nach Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie die Schonfrist für bestimmte nationale Vorschriften: nämlich solche, die ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten, als im

europäischen Recht vorgesehen. Sie dürfen nur bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten, folglich danach nicht mehr angewendet werden. Sie werden gewissermaßen über den europäischen Kamm geschoren. Von diesem „haircut“ ist in Deutschland vor allem die Preisangabenverordnung (PAngV) betroffen.¹⁾ Warum dies so ist und um welche einzelnen Vorschriften es dabei geht, ist im Folgenden darzulegen.

II. Die unionsrechtlichen Grundlagen

1. Die Vorgaben aus Art. 3 Abs. 4 und 5 UGP-Richtlinie

a) Die Vorrangregelung (Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie)

Nach Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie haben bei einer Kollision von 2 Bestimmungen der UGP-Richtlinie mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, diese Vorschriften Vorrang und sind für die besonderen Aspekte maßgebend. Dazu gehören auch „Informationsanforderungen oder Regeln darüber, wie dem Verbraucher Informationen zu vermitteln sind“ (Erwägungsgrund 10 S. 3 UGP-Richtlinie).

b) Die Übergangsregelung (Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie)

Ergänzt wird die Vorrangregelung des Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie durch die Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten

„für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007 in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten, die restriktiver oder strenger sind als diese Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten.“²⁾

Diese sechsjährige Auslauffrist endet demnach am 13.06.2013. 4 Eine mögliche Fristverlängerung gemäß Art. 3 Abs. 5 S. 3 und Erwägungsgrund 24 UGP-Richtlinie hat die Kommission ausgeschlossen.³⁾

Fraglich ist allenfalls, ob Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie nur 5 solche nationalen Vorschriften erfasst, die bis zum 12.06.2007 bereits erlassen worden waren,⁴⁾ oder auch solche Vorschriften, die erst später erlassen worden sind.

Diese Frage ist nach dem Schutzzweck der Übergangsregelung 6 zu beantworten. Mit ihr bezweckte der Richtliniengeber, die auf Grund der Mindestangleichungsklauseln möglichen unterschiedlichen Standards des Verbraucherschutzes in den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 12.06.2013 zu beseitigen und damit ein einheitliches Verbraucherschutzniveau im Anwendungsbe-

1) Erste Hinweise dazu bei Köhler, in: FS Loschelder, 2010, S. 151, 158 f. und Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, Vorb. PAngV Rn. 10, 11. Auch der BGH (Urt. v. 22.04.2010 - I ZR 89/08, WRP 2010, 245 Rn. 16 = GRUR 2010, 251 Rn. 16 - Versandkosten bei Froogle) hat sich damit beschäftigt, ohne allerdings auf Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie einzugehen.

2) Gemeint wohl: „zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden, die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten“ (vgl. die engl. Fassung des Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie). Zu beachten sind ferner die Einschränkungen durch Art. 3 V 2 UGP-Richtlinie und durch Erwägungsgrund 15 S. 4 und 5.

3) Vgl. Bericht der Kommission über die Anwendung der UGP-Richtlinie, (COM(2013) 139 final).

Art. 169 Abs. 4 AEUV steht dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie nicht entgegen. Denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf Maßnahmen i. S. des Art. 169 Abs. 2 lit. b), also nicht auf Rechtssetzungsakte der Union.

4) So noch Köhler, in: Köhler/Bornkamm (Fn. 1), Vorb. PAngV Rn. 12 a. E.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 837.

15

reich der UGP-Richtlinie herzustellen. Das läuft auf eine Beseitigung der Mindestangleichungsklauseln zum 12.06.2013 hinaus. Bis dahin sollte jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleiben, auf Grund von Mindestangleichungsklauseln strengere Verbraucherschutzvorschriften im Anwendungsbe-
reich der UGP-Richtlinie zu schaffen. Daher erfasst Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie auch solche nationalen Vorschriften, die innerhalb der Sechsjahresfrist erlassen worden sind.

2. Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie

a) Beschränkung auf nationale Vorschriften „in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich“

7 Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie bezieht sich auf nationale Vorschriften „in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich“. Das betrifft den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie, wie er sich aus den übrigen Bestimmungen des Art. 3 UGP-Richtlinie ergibt. Erfasst werden also Vorschriften, die Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern (B2C) vor, während oder nach einem Geschäftsabschluss regeln (Art. 3 Abs. 1 UGP-Richtlinie). Ausgenommen sind insbesondere Vorschriften, die das Vertragsrecht (Art. 3 Abs. 2 UGP-Richtlinie) oder Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten (Art. 3 Abs. 3 UGP-Richtlinie) regeln.

8 Bei bestimmten Richtlinien, etwa der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG und der Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG, ist zu beachten, dass sie sowohl einen lauterkeitsrechtlichen als auch einen vertragsrechtlichen Bezug haben. Darauf bezieht sich der (nicht leicht zu verstehende) Erwägungsgrund 14 UGP-Richtlinie. Die PAngV enthält allerdings Vorschriften, die fast ausnahmslos in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fallen.

b) Beschränkung auf nationale Vorschriften, „die restriktiver oder strenger sind, als diese Richtlinie“

9 Ob nationale Vorschriften restriktiver (also weniger streng) oder strenger als die UGP-Richtlinie sind, also ein niedrigeres oder höheres Verbraucherschutzniveau festlegen, ist durch einen Vergleich der jeweiligen Regelungen festzustellen. Die Anforderungen der UGP-Richtlinie an Preisangaben sind in Art. 7 Abs. 4 und 5 UGP-Richtlinie enthalten. Damit also müssen die Regelungen der PAngV verglichen werden.

aa) Preisangabepflichten bei der „Aufforderung zum Kauf“ (Art. 7 Abs. 4 UGP-Richtlinie)

10 Nach Art. 7 Abs. 4 UGP-Richtlinie gelten im Fall der „Aufforderung zum Kauf“ bestimmte Informationen als wesentlich im Sinne des Art. 7 Abs. 1 UGP-Richtlinie. Dazu gehören nach lit. c):

„der Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts⁵⁾ vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten entstehen können.“

bb) Preisangabepflichten bei der kommerziellen Kommunikation (Art. 7 Abs. 5 UGP-Richtlinie)

11 Nach Art. 7 Abs. 5 UGP-Richtlinie gelten ferner die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation⁶⁾ einschließlich Werbung

und Marketing, auf die in der nicht erschöpfenden Liste des Anhangs II verwiesen wird, als wesentlich (im Sinne des Art. 7 Abs. 1 UGP-Richtlinie).

In diesem Anhang II finden sich folgende Informationsanforderungen in Bezug auf Preise:

- Art. 4 und 5 Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG;
- Art. 3 Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG;
- Art. 3 Abs. 4 Preisangabenrichtlinie 98/6/EG;⁷⁾
- Art. 5 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG.⁸⁾

Hinzu kommt:

- Art. 22 Abs. 1 lit. i), Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.⁹⁾

Die UGP-Richtlinie integriert also die Informationsanforderungen dieser Richtlinien und regelt ihre Einhaltung nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 bis 3 UGP-Richtlinie.

c) Nationale Vorschriften, „die zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten“

Aus dem Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie ergibt sich, dass Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie nur solche nationalen Vorschriften erfasst, die von Mindestangleichungsklauseln in den umzusetzenden Richtlinien Gebrauch machen, also ein höheres Verbraucherschutzniveau vorsehen.

d) Richtlinien mit Mindestangleichungsklauseln im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie

Mindestangleichungsklauseln im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie finden sich, soweit für Preisangaben von Bedeutung, in folgenden Richtlinien:

- Art. 8 Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG;
- Art. 14 Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG;
- Art. 10 Preisangabenrichtlinie 98/6/EG;
- Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

III. Zur Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie auf die Preisangabenverordnung

1. Die Fragestellung

Die PAngV dient nach der Amtlichen Anmerkung der Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge. In Wahrheit werden jedoch – wie sich aus den einzelnen Regelungen ergibt – auch die Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG, die Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG, die Preisangabenrichtlinie 98/6/EG, die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (mittels des § 4 Abs. 2 DL-InfoV) und die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG¹⁰⁾ umgesetzt.

Daraus resultiert die entscheidende Frage: Ist Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie überhaupt auf die PAngV anwendbar? Enthält sie also

7) Diese Vorschrift lautet: „Bei jeglicher Werbung, bei der der Verkaufspreis der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 genannt wird, ist vorbehaltlich des Artikels 5 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.“ Die Begriffe „Verkaufspreis“ und „Preis je Maßeinheit“ sind in Art. 2 Preisangabenrichtlinie definiert. Wie die Preisangabe zu erfolgen hat, ist in Art. 4 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie geregelt.

8) Diese Vorschrift lautet: „Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht tragen die Mitgliedstaaten zumindest dafür Sorge, dass, soweit Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise Bezug nehmen, diese klar und unzweideutig ausgewiesen werden und insbesondere angegeben wird, ob Steuern und Versandkosten in den Preisen enthalten sind.“

9) Die Dienstleistungsrichtlinie ist zwar im Anhang II UGP nicht erwähnt, weil sie erst später erlassen worden ist. Dies ist aber ohne Bedeutung, weil die Liste des Anhangs II nicht erschöpfend ist.

10) Diese enthält allerdings keine Mindestangleichungsklausel.

5) Eine Definition dieses Begriffs enthält Art. 2 lit. c) UGP-Richtlinie: „Jede Ware oder Dienstleistung, einschließlich Immobilien, Rechte und Verpflichtungen“.

6) Eine Definition dieses Begriffs enthalten Art. 2 lit. f) E-Commerce-Richtlinie sowie Art. 4 Nr. 12 Dienstleistungsrichtlinie.

Vorschriften, die auf Mindestangleichungsklauseln der genannten Richtlinien beruhen und außerdem restriktiver oder strenger sind als die UGP-Richtlinie?

2. Die Auffassung der Bundesregierung

- 19 Die Bundesregierung hat sich in der Begründung zum Regierungsentwurf zur UWG-Novelle 2008 dazu wie folgt geäußert:

„Im Ergebnis wirken sich diese Übergangsregelungen auf die Umsetzung der Richtlinie nicht aus, weil es im deutschen Recht keine Vorschriften gibt, welche die umzusetzende Richtlinie berühren, über die Mindeststandards der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Richtlinien hinausgehen und die restriktiver oder strenger sind als die umzusetzende Richtlinie.“¹¹⁾

- 20 Speziell zur Preisangabenrichtlinie heißt es:

„Nach den Artikeln 3 bis 6 der erwähnten Richtlinie 98/6/EG (...) ist bei bestimmten Produkten nicht nur der Endpreis, sondern auch der Preis je Maßeinheit (sog. Grundpreis, z. B. Preis pro Liter oder Kilogramm) anzugeben. Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber in § 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) umgesetzt und damit die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV bestehende Pflicht zur Angabe des Endpreises ergänzt. Da dies nicht über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, sind auch die Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 5 der hier umzusetzenden Richtlinie nicht erfüllt. Es besteht auch insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.“

- 21 So gesehen verwundert es nicht, dass die Bundesregierung der Kommission keine Mitteilung nach Art. 3 Abs. 6 UGP-Richtlinie über „die auf der Grundlage von Absatz 5 angewandten nationalen Vorschriften“ gemacht hat.

3. Stellungnahme

- 22 Vermutlich liegt insoweit ein Missverständnis der Bundesregierung vor. Denn erstens geht bereits § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV mit dem Erfordernis der „unmittelbaren Nähe“ über die Mindestanforderungen der Preisangabenrichtlinie hinaus. Zweitens wurde überhaupt nicht geprüft, ob möglicherweise andere Vorschriften der PAngV von Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie erfasst werden.

IV. Überprüfung einzelner Vorschriften der Preisangabenverordnung am Maßstab des Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie

1. Anwendungsbereich der Preisangabenverordnung

- 23 Zunächst ist zu ermitteln, inwieweit die Vorschriften der PAngV in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fallen: Das hängt wiederum vom Anwendungsbereich der PAngV ab.

a) Persönlicher Anwendungsbereich

- 24 Die UGP-Richtlinie regelt nur das Verhältnis von Unternehmern zu Verbrauchern. Die PAngV verwendet aber (immer noch) nicht diese Begriffe.
- 25 Statt von Unternehmern spricht die PAngV in § 1 Abs. 1 von Personen, „die Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen“ anbieten oder ihnen gegenüber unter Angabe von Preisen werben. Sollte diese etwas antiquierte Beschreibung weiter reichen als der Begriff des Unternehmers i. S. des Art. 2 lit. b UGP-Richtlinie, wäre dies allerdings unschädlich, weil sich der Gesetzgeber dann außerhalb des Anwendungsbereichs der UGP-Richtlinie bewegt.
- 26 Unschädlich aus dem gleichen Grund ist die Verwendung des Begriffs „Letztverbraucher“, der bekanntlich weiter reicht als der Begriff des „Verbrauchers“ i. S. des Art. 2 lit. a) UGP-Richtlinie (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PAngV).

Der Vorrang der UGP-Richtlinie gilt jedenfalls nur für das Verhältnis von Unternehmern zu Verbrauchern i. S. der Definitionen in der UGP-Richtlinie.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der PAngV bezieht sich auf Waren und Leistungen. Das macht, was die Umsetzung von Richtlinien angeht, eine Unterscheidung zwischen beiden Arten von Wirtschaftsgütern erforderlich.

So bezieht sich die Preisangabenrichtlinie, was oft nicht beachtet wird,¹²⁾ nur auf „Erzeugnisse“, also „Waren“. Nur im Hinblick auf Waren – unter Ausschluss von Immobilien – stellt die PAngV also eine Umsetzung der Preisangabenrichtlinie dar. Was Leistungen angeht, ist die PAngV dagegen als (partielle) Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu begreifen (vgl. § 4 Abs. 2 DL-InfoV).¹³⁾

2. Untersuchung einzelner Vorschriften der Preisangabenverordnung

a) Geltung der Preisangabenverordnung für „Angebote“ und „Werbung unter Angabe von Preisen“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 PAngV)

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV setzt die Pflicht zur Angabe des Endpreises voraus, dass dem Letztverbraucher entweder Waren oder Leistungen angeboten werden oder gegenüber Letztverbrauchern für Waren oder Leistungen unter Angabe von Preisen geworben wird. Bei der Frage nach den unionsrechtlichen Grundlagen dieser Vorschrift ist, wie erwähnt, zwischen Waren und Leistungen zu unterscheiden.

aa) Die Regelung für „Waren“

Für Waren gilt die Preisangabenrichtlinie. Sie regelt nach ihrem Art. 1 die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden und nach ihrem Art. 4 die Werbung, bei der der Verkaufspreis der Erzeugnisse genannt wird. Was im Einzelnen unter einem Angebot und unter Werbung zu verstehen ist, sagt die Preisangabenrichtlinie nicht.¹⁴⁾ Jedenfalls ist dem Art. 3 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie zu entnehmen, dass im Falle eines Angebots von Erzeugnissen der Verkaufspreis (und der Preis je Maßeinheit) anzugeben sind. „Verkaufspreis“ ist dabei der Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt. Insoweit setzt § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV die Preisangabenrichtlinie korrekt um.

Anders verhält es sich bei der „Werbung mit Preisen“. Denn die Preisangabenrichtlinie regelt in Art. 3 Abs. 4 nur den Fall einer „Werbung, bei der der Verkaufspreis der Erzeugnisse gemäß Art. 1 genannt wird“. Insoweit geht § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV über die Vorgaben der Preisangabenrichtlinie in Art. 3 Abs. 4 hinaus und wird nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 10

12) Das wurde in der Rechtsprechung bisher nicht thematisiert (vgl. BGH, 10.12.2009 - I ZR 149/07, WRP 2010, 1023 Rn. 26 - GRUR 2010, 744 - Sondernewsletter; BGH, 07.04.2011 - I ZR 34/09, WRP 2011, 863 Rn. 24 - GRUR 2011, 742 - Leistungspakete im Preisvergleich). Krit. bereits Köhler, in Köhler/Bornkamm, UWG (Fn. 1) Vorb. PAngV Rn. 11.

13) Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob § 4 Abs. 2 DL-InfoV mit seiner pauschalen Verweisung auf die PAngV eine korrekte Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie darstellt. Das ist zu verneinen, weil der Begriff des „Letztverbrauchers“ in § 9 Abs. 1 PAngV praktisch auf „Verbraucher“ im Sinne des Unionsrechts eingeschränkt ist.

14) Eine noch zu klärende Frage ist, ob der Begriff des „Angebots“ im Sinne des Art. 1 Preisangabenrichtlinie ebenso zu verstehen ist wie der Begriff der „Aufforderung zum Kauf“ (Art. 7 Abs. 4 UGP-Richtlinie). - Der BGH hat sich mit dieser Frage noch nicht befasst. Er hat stattdessen den Begriff des „Angebots“ im Sinne der PAngV am Maßstab des Begriffs der „Aufforderung zum Kauf“ ausgelegt (vgl. BGH, 16.07.2009 - I ZR 50/07, WRP 2010, 370 Rn. 16 - GRUR 2010, 248 - Kamera Kauf im Internet). Das ist nicht das Gleiche.

Preisangabenrichtlinie gedeckt. Darüber hinaus ist diese Vorschrift auch strenger als Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie, da diese eine „Aufforderung zum Kauf“ voraussetzt. Soweit es die „Werbung mit Preisen“ für Waren angeht, fällt daher § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV unter Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

bb) Die Regelung für „Leistungen“

- 33 Für *Leistungen* gilt die Dienstleistungsrichtlinie. Dieser liegt aber ein gänzlich anderes Informationskonzept zugrunde: Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger nach Art. 22 Abs. 1 lit. i) Dienstleistungsrichtlinie die Information über „den Preis der Dienstleistung, falls der Preis für eine bestimmte Art von Dienstleistung im Vorhinein vom Dienstleistungserbringer festgelegt wurde“ zur Verfügung stellen. Diese Information muss nach Art. 22 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung bereitgestellt werden. Der Dienstleistungserbringer hat nach Art. 22 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie allerdings die Wahl zwischen vier Möglichkeiten, wie er diese Information bereitstellt, u. a. in der Weise, dass er sie dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilt oder dass sie für ihn am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses leicht zugänglich sind. Zusätzlich muss der Dienstleistungserbringer nach Art. 22 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage bestimmte Zusatzinformationen über den Preis und seine Berechnung zur Verfügung stellen.

- 34 Die Anforderungen des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV gehen darüber hinaus. Sie sind nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie gedeckt. Allerdings entspricht die Regelung hinsichtlich des „Angebots“ von Dienstleistungen den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie. Unter Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie fällt daher nur die „Werbung mit Preisen“ für Dienstleistungen.

b) Angabe der Verkaufs- oder Leistungseinheit und der Gütebezeichnung (§ 1 Abs. 1 S. 2 PAngV)

- 35 Nach § 1 Abs. 1 S. 2 PAngV sind, soweit es der Verkehrsauffassung entspricht, auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen.

- 36 Prüft man, ob diese Regelung eine Entsprechung in der Preisangabenrichtlinie bzw. der Dienstleistungsrichtlinie hat, ergibt sich folgendes Bild:

- 37 Die Preisangabenrichtlinie verlangt nach Art. 3 Abs. 1 S. 1, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit angegeben werden. Der Verkaufspreis wird in Art. 1 lit. a) dieser Richtlinie definiert als Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt. Eine Verpflichtung, neben dem Verkaufspreis auch die betreffende „Verkaufseinheit“ und „Gütebezeichnung“ anzugeben, ist daraus nicht zu entnehmen. Insoweit lässt sich die Regelung in der PAngV nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 10 Preisangabenrichtlinie rechtfertigen. Da sie aber zugleich über die Anforderungen der UGP-Richtlinie hinausgeht, insbesondere auch nicht durch Art. 7 Abs. 5 UGP-Richtlinie i. V. mit Art. 3 Abs. 4 Preisangabenrichtlinie gedeckt ist, unterliegt sie dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

- 38 Die Dienstleistungsrichtlinie enthält keine entsprechende Regelung, so dass die Regelung in der PAngV betreffend „Leistungseinheit“ nur durch die Mindestangleichungsklausel in Art. 22 Abs. 5 gerechtfertigt ist. Da sie gleichfalls über die Anforderungen der UGP-Richtlinie hinausgeht, unterliegt sie ebenso dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie. (Bei Gütebezeichnungen ist allerdings stets zu fragen, ob sie gesetzlich vorgeschrieben sind.)

c) Verhandlungsbereitschaft (§ 1 Abs. 1 S. 3 PAngV)

Nach § 1 Abs. 1 S. 3 PAngV kann auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften (z. B. über Festpreise), nicht entgegenstehen. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass auch diese Regelung von Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie erfasst wird. 39

d) Regelung für Fernabsatzverträge (§ 1 Abs. 2 PAngV)

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAngV ist beim Angebot von Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrags zusätzlich anzugeben, dass der Preis die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthält und ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist diese Regelung durch deren Art. 5 Abs. 2 gedeckt. Der Begriff des Fernabsatzvertrags reicht aber weiter als der mittels elektronischer Fernkommunikationsmitteln geschlossene Vertrag und erfasst insbesondere auch die brieflich abgeschlossenen Verträge (z. B. Absendung eines Bestellscheins). In diesem überschießenden Bereich ist § 1 Abs. 2 PAngV nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 14 Fernabsatzrichtlinie gedeckt. Insoweit geht diese Norm über die Anforderungen der Preisangabenrichtlinie hinaus und ist auch strenger als Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie. Sie unterliegt daher dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.¹⁵⁾ 40

Die Regelungen in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 PAngV (Liefer- und Versandkosten) entsprechen hingegen dem Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie. Insoweit sind diese Regelungen mit Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie vereinbar. 41

e) Angabe von Verrechnungssätzen (§ 1 Abs. 3 PAngV)

Die Regelung in § 1 Abs. 3 PAngV bezieht sich auf Dienstleistungen und kann daher ihre unionsrechtliche Legitimation nicht aus der Preisangabenrichtlinie, sondern nur aus der Dienstleistungsrichtlinie beziehen. Art. 22 Abs. 3 lit. a) Dienstleistungsrichtlinie kennt keine unmittelbar entsprechende Regelung. Vielmehr setzt diese Bestimmung voraus, dass kein fester Preis angegeben werden kann und dass eine Information über die Vorgehensweise zur Berechnung des Preises nur auf Anfrage gegeben werden muss. § 1 Abs. 3 PAngV lässt sich daher wiederum nur durch die Mindestangleichungsklausel in Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie rechtfertigen. Da § 1 Abs. 3 PAngV zugleich von Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie zugunsten des Unternehmers abweicht, also weniger restriktiv ist, unterliegt diese Vorschrift ebenfalls dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie. 42

f) Rückerstattbare Sicherheiten (§ 1 Abs. 4 PAngV)

Die „Pfandregelung“ in § 1 Abs. 4 PAngV kann sich nur auf die Mindestangleichungsklausel des Art. 10 Preisangabenrichtlinie stützen. Sie ist auch strenger als Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie. Daher unterliegt sie ebenfalls dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie. 43

g) Preisänderungsvorbehalte (§ 1 Abs. 5 PAngV)

§ 1 Abs. 5 Nr. 1 und 2 PAngV betrifft das Vertragsrecht, so dass die Regelung gar nicht in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fällt, und § 1 Abs. 5 Nr. 3 PAngV geht nicht über die Anforderungen der Pauschalreiserichtlinie hinaus. Daher greift Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie nicht ein. 44

15) Für Fernabsatzverträge ist ferner zu beachten, dass die Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG durch Art. 31 Verbraucherrechtlicher Richtlinie 2011/83/EU mit Wirkung vom 13.06.2014 aufgehoben wird und letztere Richtlinie in Art. 4 keine allgemeine, sondern nur noch eine punktuell begrenzte Mindestangleichungsklausel enthält. Art. 6 Abs. 1 lit. e) Verbraucherrechtlicher Richtlinie weist im Übrigen keine dem § 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV entsprechende Regelung auf.

h) Allgemeine Anforderungen an Preisangaben (§ 1 Abs. 6 PAngV)

- 45 Die allgemeinen Anforderungen an die Kenntlichmachung von Preisen und damit zusammenhängenden Angaben sind in § 1 Abs. 6 PAngV enthalten. Die Regelungen in S. 1 und 2 entsprechen im Großen und Ganzen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 S. 1 Preisangabenrichtlinie (Preisangaben müssen „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein“) und des Art. 22 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie (Preisangaben müssen „klar und unzweideutig“ sein). Problematisch ist aber die Regelung in § 1 Abs. 6 S. 3 PAngV, nämlich die Pflicht, „bei der Aufgliederung von Preisen die Endpreise hervorzuheben“, weil sie darüber hinausgeht und nur durch die jeweiligen Mindestangleichungsklauseln gedeckt ist. Sie dürfte auch über das hinausgehen, was Art. 7 Abs. 2 UGP-Richtlinie i. V. m. Art. 7 Abs. 4 UGP-Richtlinie fordert. Danach dürfen nämlich die im Falle der „Aufforderung zum Kauf“ geschuldeten wesentlichen Informationen nicht „auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise“ bereitgestellt werden. Eine klare und unzweideutige Information über den Endpreis kann nämlich auch ohne *Hervorhebung* des Endpreises erfolgen. Es ist daher zumindest fraglich, ob § 1 Abs. 6 S. 3 PAngV nach dem 13.06.2013 noch Geltung beanspruchen kann.

i) Grundpreisangaben (§ 2 PAngV)

- 46 Nach § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV ist der Grundpreis „in unmittelbarer Nähe des Endpreises“ anzugeben. Nach der Rechtsprechung¹⁶⁾ ist dazu erforderlich, dass beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können. Die bloße unmittelbare Erreichbarkeit, etwa mittels eines Links, entsprechend § 5 Abs. 1 TMG genügt dafür nicht, zumal es sich dabei nur um einen Mindeststandard handelt.
- 47 Diese Regelung ist strenger, als es Art. 4 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie vorsieht.¹⁷⁾ Denn danach müssen – wie erwähnt – der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit lediglich unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Sie ist auch strenger als es Art. 7 Abs. 4 lit. c) UGP-Richtlinie vorschreibt. Daher kann sie nach dem 12.06.2013 ebenfalls keine Geltung mehr beanspruchen.

j) Handel (§ 4 PAngV)

- 48 Die detaillierten Preisauszeichnungspflichten für den Handel nach § 4 PAngV betreffen nur Waren. Daher ist wiederum die Preisangabenrichtlinie als Maßstab heranzuziehen. Bei § 4 PAngV ist schon fraglich, ob das Bereitstellen von Waren ein „Angebot“ im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV, also nach der Rechtsprechung eine „Aufforderung zum Kauf“ darstellt. Jedenfalls gehen aber die diversen *Preisauszeichnungspflichten* nach § 4 Abs. 1 bis 4 PAngV über das Erfordernis der Angabe des Verkaufspreises gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. Preisangabenrichtlinie hinaus und sind daher nur durch die Mindestanpassungsklausel des Art. 10 Preisangabenrichtlinie gedeckt. Sie sind außerdem strenger als die Anforderung aus Art. 7 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 UGP-Richtlinie. Daher unterliegen sie dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

k) Leistungen (§ 5 PAngV)

- 49 Da § 5 PAngV für Leistungen gilt, ist die Dienstleistungsrichtlinie als Maßstab heranzuziehen. Die Pflichten zur Aufstellung eines Preisverzeichnisses – eingeschränkt allerdings durch § 9 Abs. 8 PAngV – sind daher nach Art. 22 Abs. 1 lit. i), Abs. 2 und

Abs. 3 lit. a) Dienstleistungsrichtlinie zu beurteilen. Sie gehen darüber hinaus und sind nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie gedeckt. Sie sind auch strenger als Art. 7 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 UGP-RL. Daher unterliegt auch § 5 PAngV dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

l) Gaststätten, Beherbergungsbetriebe (§ 7 PAngV)

Die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2 PAngV betreffen Waren. Die Pflichten zur Angabe von Preisverzeichnissen sind strenger als Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie. Sie ist daher nur durch die Mindestangleichungsklausel in Art. 10 Preisangabenrichtlinie gedeckt. Da sie über die Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 UGP-Richtlinie hinausgeht, unterliegt sie dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

Die Regelung in § 7 Abs. 3 PAngV betrifft Dienstleistungen. Die Verpflichtung zur Anbringung von Preisverzeichnissen usw. ist strenger, als es Art. 22 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie vorschreibt, da kein Wahlrecht vorgesehen ist. Sie ist daher ebenfalls nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie gedeckt und geht außerdem über die Anforderungen der UGP-Richtlinie hinaus. Sie unterliegt daher dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

Die Regelung in § 7 Abs. 4 PAngV betrifft ebenfalls Dienstleistungen, so dass das zuvor Gesagte entsprechend gilt.

Die Regelung in § 7 Abs. 5 PAngV stellt lediglich eine Konkretisierung der Pflicht zur Angabe des Preises im Sinne der UGP-Richtlinie dar und bleibt daher zulässig.

m) Tankstellen, Parkplätze (§ 8 PAngV)

Die Preisangabenpflicht aus § 8 Abs. 1 PAngV stellt lediglich eine Konkretisierung, aber keine Verschärfung der Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie dar. Die Vorschrift fällt daher nicht unter Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

Die Preisangabenpflicht aus § 8 Abs. 2 PAngV betrifft Dienstleistungen, so dass wiederum Art. 22 Abs. 1 lit. i) und Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie heranzuziehen ist. Da § 8 Abs. 2 PAngV kein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers vorsieht, wie er die Preisinformation erbringt, ist § 8 Abs. 2 PAngV nur durch die Mindestangleichungsklausel in Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt. Da die Vorschrift außerdem über die Anforderungen der UGP-Richtlinie hinausgeht, unterliegt sie dem Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie.

V. Zusammenfassung

1. Die meisten Vorschriften der PAngV fallen unter die Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 5 S. 1 UGP-Richtlinie. Die Gerichte dürfen diese Vorschriften daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nach dem 12.06.2013 nicht mehr anwenden.

2. Unterlassungstiteln, die sich auf derartige Vorschriften stützen, ist mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO zu begegnen. Bei straffbewehrten Unterlassungsversprechen entfällt nach dem 12.06.2013 die Geschäftsgrundlage mit der Folge einer Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB. Die zeitliche Reichweite des Verbots ist auf die Zeit bis zum 12.06.2013 zu begrenzen.

3. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmer und Verbraucher sollte die PAngV baldmöglichst geändert und den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

¹⁶⁾ BGH, 26.02.2009 – 1 ZR 163/06, WRP 2009, 1247 Rn. 13 – GRUR 2009, 982 – Dr. Clauder's Hufpferd.

¹⁷⁾ Zutreffend LG Hamburg, 24.11.2011 – 327 O 196/11, GRUR-Prax 2012, 18.

RA Dr. Hermann-Josef Omsels, Berlin*

Die Auswirkungen einer Verletzung richtlinienwidriger Marktverhaltensregelungen auf § 4 Nr. 11 UWG

Eine Ergänzung zum Beitrag von Köhler, WRP 2013, 723

INHALT

- I. Problemstellung
- II. Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG (UGP-Richtlinie)
- III. Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie und die Preisangabenverordnung
- IV. Richtlinienverstoß und Gesetzesbindung
 1. Die Rechtsprechung des EuGH
 2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- V. Auslegung von § 1 Abs. 6 S. 3 PAngV und § 2 Abs. 1 PAngV
- VI. Umsetzung von Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie

I. Problemstellung

- 1 In WRP 2013, 723 stellt Köhler mit beachtlichen Argumenten dar, dass wesentliche Bestimmungen der Preisangabenverordnung ab dem 13.06.2013 nicht mehr mit der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Einklang stehen. Er kommt zu dem Fazit, dass die Gerichte diese Vorschriften ab diesem Tage wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr anwenden dürften.¹⁾ Eine dogmatische Begründung dafür, wie dies gehen soll, obwohl die Vorschriften der Preisangabenverordnung doch geltendes deutsches Recht bleiben und Richtlinien keine unmittelbare Geltung in einem EU-Mitgliedstaat wie Deutschland haben, gibt er nicht. Dieser Frage widmen sich die folgenden Überlegungen.

II. Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG (UGP-Richtlinie)

- 2 Die Frage nach den Konsequenzen eines Verstoßes des nationalen deutschen Rechts gegen EG-Richtlinien stellt sich aktuell vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie. In Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie wird zunächst festgelegt, dass anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, den Bestimmungen der UGP-Richtlinie im Kollisionsfalle vorgehen und für diese besonderen Aspekte maßgebend sind. Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie bestimmt darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12.06.2007 in dem durch die UGP-Richtlinie angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten können, die restriktiver oder strenger sind als die UGP-Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden, die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten.²⁾

Aus Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie folgt mithin, dass das nationale deutsche Recht ab dem 13.06.2013 keine Vorschriften mehr enthalten darf, die im Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie strenger sind als der Mindeststandard, der in der jeweiligen Richtlinie, dem die nationale Vorschrift zugrunde liegt, vorsieht. Eine in einer Richtlinie vorgesehene Erlaubnis, im nationalen Recht strengere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, wird über Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie in gewisser Weise gestrichen.³⁾

Der deutsche Gesetzgeber sieht in Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie kein Problem und führte bereits in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 20.08.2008, der zum UWG 2008 führte, aus, dass es im deutschen Recht keine Vorschriften gebe, die von der Klausel betroffen seien.

III. Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie und die Preisangabenverordnung

Dass diese Auffassung zu kurz greift, weist Köhler am Beispiel 5 der Preisangabenverordnung detailliert nach. Sie findet hinsichtlich der Preisangaben für Waren ihre europarechtliche Grundlage in der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse.⁴⁾

Zwei besonders prominente Beispiele aus der Preisangabenverordnung sind einerseits die Pflicht zur hervorgehobenen Angabe des Endpreises, wenn Preise aufgegliedert werden (§ 1 Abs. 6 S. 3 PAngV), und die Pflicht, den Grundpreis (Preis je Mengeneinheit) in unmittelbarer Nähe zum Endpreis anzugeben (§ 2 Abs. 1 PAngV). Denn die Preisangabenrichtlinie schreibt in Art. 4 nur vor, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein müssen. Von einer Hervorhebung des Endpreises (Verkaufspreises) oder der Pflicht zur Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe zum Endpreis ist in der Preisangabenrichtlinie keine Rede.

Gerade die Pflicht zur Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe zum Endpreis hat die Gerichte in jüngerer Zeit häufiger beschäftigt. In diesem Zusammenhang haben der BGH und zwei Oberlandesgerichte noch einmal ausdrücklich

3) Köhler ist in seinem Aufsatz entgegen seiner anderweitig verbreiteten Meinung im Köhler/Bornkamm der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie auch für Richtlinien gilt, die nach der UGP-Richtlinie erlassen wurden. Daran bestehen aber Zweifel. Sofern der Richtliniengeber in einer späteren Richtlinie bewusst einen Mindeststandard setzen will, kann er daran nicht ein für alle Mal durch eine Richtlinie gehindert sein, die er früher einmal erlassen hat.

4) Preisangaben für Dienstleistungen sind in verschiedenen Spezial-Richtlinien geregelt. Außerhalb dieser speziellen Regelungen gilt die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Diese Richtlinie ist jüngerem Datums als die UGP-Richtlinie und enthält ebenfalls eine Erlaubnis für die Mitgliedstaaten, strengere Regelungen vorzusehen. Wie weit diese Öffnungsklausel reicht und ob sie der UGP-Richtlinie vorgeht oder ebenfalls durch Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie „geschliffen“ wird, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

* Herlin Anwaltssozietät. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1406.

1) Köhler, WRP 2013, 723, 726.

2) Eine Ausnahme von dieser Regelung trifft Art. 3 Abs. 9 der UGP-Richtlinie für Finanzdienstleistungen, siehe dazu EuGH, 18.07.2013 - C-265/12, WRP 2013, 1308 (in diesem Heft).



Omsels – Auswirkungen einer Verletzung richtlinienwidriger Marktverhaltensregelungen auf § 4 Nr. 11 UWG

bestätigt, dass der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 PangV nur dann in unmittelbarer Nähe zum Endpreis steht, wenn beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können.⁵⁾ Das OLG Hamburg formulierte zuletzt unter Bezug auf den Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 PangV:

„Sowohl aus dem Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 PangV wie auch aus den vorstehend dargelegten Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH folgt, dass ‚in unmittelbarer Nähe‘ wie auch die vom BGH gewählte Formel ‚auf einen Blick‘ nichts anderes bedeuten können als ‚direkt dabel‘ oder ‚so nahe wie möglich‘.“⁶⁾

- 8 Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 PangV hat sich zum 13.06.2013 nicht geändert. Es ist auch nicht zu absehen, dass die Preisangabenverordnung in nächster Zeit geändert wird. Wie vorstehend bereits ausgeführt wurde, sieht der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf. Es ist also mal wieder an den Gerichten, die „Sache zu regeln“.

IV. Richtlinienverstoß und Gesetzesbindung

- 9 Die Gerichte sind allerdings gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden, d.h. auch an das geltende Recht der Preisangabenverordnung, und sei dies auch europarechtswidrig. Es ist daher leichter geschrieben als gerichtlich entschieden, dass bestimmte Vorschriften der Preisangabenverordnung nicht mehr angewendet werden dürfen.

1. Die Rechtsprechung des EuGH

- 10 Der Europäische Gerichtshof sieht die Gerichte in dieser Konstellation in der Pflicht, das nationale Rechts so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der einschlägigen Richtlinien auslegen, um das in der jeweiligen Richtlinie festgelegte Ergebnis zu erreichen und Art. 288 Abs. 3 AEUV (vormals Art. 249 Abs. 3 EG) nachzukommen.⁷⁾ Der vom Gemeinschaftsrecht aufgestellte Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts verlange, dass das nationale Gericht das gesamte nationale Recht berücksichtigen müssen, um unter Anwendung seiner Auslegungsmethoden zu beurteilen, inwieweit es so angewendet werden kann, dass es nicht zu einem der fraglichen Richtlinie zuwiderlaufenden Ergebnis führe.⁸⁾

- 11 Diese Pflicht zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung gilt für alle Vorschriften des nationalen Rechts. Sie findet ihre Grenze jedoch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere im Grundsatz der Rechtssicherheit. Sie darf insbesondere nicht als Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* dienen.⁹⁾ Wann diese Grenzen erreicht werden, beurteilt sich nach den Auslegungsmethoden, die den Gerichten nach ihrem nationalen Recht zur Verfügung stehen.¹⁰⁾ Sofern das von einer Richtlinie vorgeschriebene Ziel nicht im Wege der Auslegung erreicht werden kann, sind die Mitgliedstaaten u. U. zum Ersatz der den Bürgern durch die Nichtumsetzung dieser

Richtlinie verursachten Schäden verpflichtet.¹¹⁾ Daraus folgt mittelbar aber auch, dass die Richtlinie im betreffenden Mitgliedstaat keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet. Sogar eine klare, genaue und unbedingte Richtlinienbestimmung, mit der dem Einzelnen Rechte gewährt oder Verpflichtungen auferlegt werden sollen, kann im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Private gegenüberstehen, keine Anwendung finden, wenn eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich ist.¹²⁾

Dieser Ausgangslage stehen die Entscheidungen des EuGH in Sachen Unilever Italia/Central Food¹³⁾ und CIA Security International¹⁴⁾ nur scheinbar entgegen. In beiden Entscheidungen hat der EuGH zwar kategorisch festgestellt, dass richtlinienwidrig erlassene nationale Vorschriften nicht angewendet werden dürfen. Wenn es aber so einfach wäre, bräuhete sich niemand lange mit dogmatischen Tücken aufzuhalten, um herleiten zu können, wie mit europarechtswidrigen nationalen Vorschriften umzugehen ist. Allerdings stellen beide Urteile auf die Sonder-situation bei der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹⁵⁾ ab, die den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegte, vor Erlass technischer Vorschriften eine Stellungnahme der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten einzuholen und solange mit der Umsetzung zu warten. Diese Verpflichtung, so der EuGH, sei nur durchsetzbar, wenn anderweitig erlassene Vorschriften im Mitgliedstaat nicht angewendet werden dürften.¹⁶⁾ Der EuGH betonte in der Entscheidung CIA Security International aber ausdrücklich die Sondersituation bei dieser Richtlinie.¹⁷⁾ Die Entscheidungen können deshalb nicht verallgemeinert werden.

2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Rechtsprechung des EuGH deckt sich mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. Das nationale Gericht ist zwar über Art. 288 Abs. 3 AEUV zur richtlinienkonformen Auslegung verpflichtet. Besteht ein Auslegungsspielraum, muss es diesen soweit wie möglich auszuschöpfen. Mehrere mögliche Auslegungsmethoden sind daher im Sinne eines Optimierungsgebotes hinsichtlich des Richtlinienziels bestmöglich anzuwenden.¹⁸⁾ Allerdings findet die Pflicht zur Verwirklichung des Richtlinienziels im Auslegungswege zugleich ihre Grenzen an dem nach innerstaatlicher Rechtstradition methodisch Erlaubten. Ob und inwieweit das innerstaatliche Recht eine entsprechende richtlinienkonforme Auslegung zulässt, können nur innerstaatliche Gerichte beurteilen.¹⁹⁾

Gleichzeitig hält das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen fest, die den Handlungsspielraum der Gerichte umschreiben. Art. 20 Abs. 2 GG, der dem Grundsatz der Gewaltenteilung Ausdruck verleiht, schließt es aus, dass die Gerichte Befugnisse beanspruchen, die die Verfassung dem Gesetzgeber übertragen hat, indem sie sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz

5) BGH, 26.02.2009 - I ZR 163/06, WRP 2009, 1247, Rn. 13 - Dr. Clauder's Hufpfege; OLG Hamburg, 10.10.2012 - 5 U 274/11, MMR 2013, 173; OLG Hamm, 19.04.2012 - I-4 U 196/11, n.v.

6) OLG Hamburg, 10.10.2012 - 5 U 274/11, MMR 2013, 173, 174.

7) EuGH, 16.07.2009 - C-12/08, Slg. 2009, S. I-6653, Rn. 60 - Mono Car Styling; EuGH, 05.10.2004 - C-397/01 bis C-403/01, NJW 2004, 3547, Rn. 113 - Pfeiffer; EuGH, 04.07.2006 - C-212/04, NJW 2006, 2465, Rn. 108 - Adelenor.

8) EuGH, 16.07.2009 - C-12/08, Slg. 2009, S. I-6653 Rn. 62 - Mono Car Styling; EuGH, 05.10.2004 - C-397/01 bis C-403/01, NJW 2004, 3547, Rn. 115 - Pfeiffer; EuGH, 04.07.2006 - C-212/04, NJW 2006, 2465, Rn. 111 - Adelenor.

9) EuGH, 16.07.2009 - C-12/08, Slg. 2009, S. I-6653 Rn. 61 - Mono Car Styling; EuGH, 04.07.2006 - C-212/04, NJW 2006, 2465, Rn. 110 - Adelenor.

10) EuGH, 16.07.2009 - C-12/08, Slg. 2009, S. I-6653 Rn. 63 - Mono Car Styling; EuGH, 05.10.2004 - C-397/01 bis C-403/01, NJW 2004, 3547, Rn. 116 - Pfeiffer.

11) EuGH, 04.07.2006 - C-212/04, NJW 2006, 2465, Rn. 112 - Adelenor.

12) EuGH, 05.10.2004 - C-397/01 bis C-403/01, NJW 2004, 3547, Rn. 109 - Pfeiffer.

13) EuGH, 26.09.2000 - C-443/98, EuZW 2001, 153 - Unilever Italia/Central Food.

14) EuGH, 30.04.1996 - C-194/94, Slg. 1996, I-2201 - CIA Security International SA.

15) Aufgehoben durch Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

16) EuGH, 26.09.2000 - C-443/98, EuZW 2001, 153, Rn. 44 - Unilever Italia/Central Food; EuGH, 30.04.1996 - C-194/94, Slg. 1996, I-2201, Rn. 48 - CIA Security International SA.

17) EuGH, 30.04.1996 - C-194/94, Slg. 1996, I-2201, Rn. 49 f. - CIA Security International SA; s. a. EuGH, 26.09.2000 - C-443/98, EuZW 2001, 153, Rn. 50 f. - Unilever Italia/Central Food. Dieser beschränkte Anwendungsbereich wurde in der Entscheidung BVerfG, 06.07.2010 - 2 BvR 2661/06, NJW 2010, 3422, 3426 (Rn. 77) übersehen.

18) BVerfG, 26.09.2011 - 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 46.

19) BVerfG, 26.09.2011 - 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 47.

21

begeben und damit der Bindung an Recht und Gesetz entziehen.²⁰⁾ Dieser Grundsatz schließt es zwar nicht aus, dass Gerichte das Recht fortentwickeln. Richterliche Rechtsfortbildung dürfe aber nicht dazu führen, dass die Gerichte ihre eigenen materiellen Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen. Ein Richterspruch sei mit Art. 20 Abs. 3 GG nicht vereinbar, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, dass es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.²¹⁾

- 15 Diese verfassungsrechtliche Verortung verlangt von den Gerichten im Ergebnis, dass sie sich an dem anerkannten Auslegungsinstrumentarium orientieren. Eine verfassungsrechtlich unzulässige richterliche Rechtsfortbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie, ausgehend von einer teleologischen Interpretation, den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, ihren Widerhall nicht im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird.²²⁾ Richterliche Rechtsfortbildung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen, wenn sie deutlich erkennbare, möglicherweise sogar ausdrücklich im Wortlaut dokumentierte gesetzliche Entscheidungen abändert oder ohne ausreichende Rückbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen schafft.²³⁾
- 16 Dabei ist der Wortlaut einer Norm allerdings entgegen einer verbreiteten Auffassung nicht die Grenze der Auslegung. Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet die Gerichte nur, „nach Gesetz und Recht“ zu entscheiden. Eine bestimmte Auslegungsmethode oder gar eine reine Wortinterpretation schreibt die Verfassung nicht vor.²⁴⁾ Der Wortlaut des Gesetzes zieht deshalb im Regelfall keine starre Auslegungsgrenze.²⁵⁾ Zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung gehört auch die teleologische Auslegung.²⁶⁾ Der Wille des Gesetzgebers kann zudem den Materialien entnommen werden. Bei nationalen Vorschriften, die der Umsetzung einer europäischen Richtlinie dienen, kann im Zweifel angenommen werden, dass der Gesetzgeber nicht gegen seine Pflicht aus Art. 288 Abs. 3 AEUV, das Ziel der Richtlinie fristgemäß umzusetzen, verstoßen wollte.²⁷⁾ Dabei handelt es sich aber nur um eine Vermutung.

V. Auslegung von § 1 Abs. 6 S. 3 PangV und § 2 Abs. 1 PangV

Mit Blick auf die Preisangabenverordnung ist in historischer Sicht zunächst zu konstatieren, dass § 1 Abs. 6 mit der Verpflichtung zur hervorgehobenen Angabe des Endpreises bereits in der ursprünglichen Fassung der Preisangabenverordnung aus dem

Jahre 1985 vorhanden war.²⁸⁾ Die Bestimmung stammt aus einer Zeit vor Erlass der Preisangabenrichtlinie am 16.02.1998, die in den Mitgliedstaaten bis zum 18.03.2000 umzusetzen war. Soweit in der PangV auch die Preisangaben von Dienstleistungen geregelt werden, liegt der Erlass der dafür maßgeblichen Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt am 12.12.2006 mit einer Umsetzungsfrist zum 28.12.2009 noch weit später. § 1 Abs. 6 S. 3 PangV wurde im Zuge der Umsetzung beider Richtlinien nicht geändert. Ein Wille des Gesetzgebers, sich mit den genannten Vorschriften an den einschlägigen Richtlinien orientieren zu wollen, lässt sich bei dieser Sachlage nicht annehmen. Die Bestimmung wurde in der Preisangabenverordnung belassen, weil beide Richtlinien strengere nationale Vorschriften zum Schutz der Verbraucher erlaubten.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung zum 03.02.1992²⁹⁾ kam der erste europäische Einfluss in das deutsche Preisangabenrecht in Form einer Umsetzung der EG-Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit.³⁰⁾ Sie führte aber nur zu einer Neufassung der Preisangaben für Kredite (heute §§ 6 ff. PangV). Die Dritte Verordnung zum Preisangabenverordnung vom 22.07.1997 brachte einige redaktionelle, aber wenige inhaltliche Änderungen.³¹⁾ Am 28.07.2000 wurde die Preisangabenverordnung dann neu gefasst.³²⁾ Es kamen u. a. § 2 (Grundpreis) und § 3 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser) hinzu. Beide Bestimmungen haben sich seitdem nicht mehr wesentlich geändert.³³⁾

Die Neufassung der Preisangabenverordnung im Jahr 2000 diente der Umsetzung der Preisangabenrichtlinie 98/6/EG.³⁴⁾ Seitdem wird in § 2 PangV verlangt, dass der Grundpreis „in unmittelbarer Nähe“ zum Endpreis angegeben wird. Zur Begründung stützte sich der Verordnungsgeber aber nicht auf die Preisangabenrichtlinie. „Um einen optimalen Preisvergleich zu ermöglichen, ist – entsprechend dem bisherigen § 19 FPV³⁵⁾ – der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben“, heißt es in den Materialien.³⁶⁾ An anderer Stelle wird als Zielsetzung genannt: „Mit der Neuregelung der Grundpreisangabe sollen den Verbrauchern auf einfache Weise optimale Möglichkeiten geboten werden, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen. Die Verbraucher sollen so anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen treffen können. Zu diesem Zweck wird die PangV um die Vorschriften über die Pflicht zur Grundpreisangabe ergänzt.“³⁷⁾ Damit wird gleichzeitig der Verordnungszweck umschrieben.

Vor diesem Hintergrund ist eine richtlinienkonforme Auslegung von § 1 Abs. 6 S. 3 PangV (Hervorhebung des Endpreises) und § 2 Abs. 1 PangV (Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises) kaum möglich.³⁸⁾ Der Gesetzeswortlaut ist zwar kein zwingendes Hindernis, wenn die teleologische Auslegung ein vom Wortlaut abweichendes Ergebnis rechtfertigt.³⁹⁾ Die teleologische Auslegung bestätigt aber geradezu die wortlautgetreue

20) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 44; BVerfG, 10.02.2004 – 2 BvR 834/02 u. 2 BvR 1588/02, NJW 2004, 750.

21) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 45; BVerfG, 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88, NJW 1993, 996.

22) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 56; BVerfG, 14.06.2007 – 2 BvR 1447/05, 2 BvR 136/05, NJW 2007, 2977.

23) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 56; BVerfG, 06.07.2010 – 2 BvR 2661/06, NJW 2010, 3422.

24) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 57; BVerfG, 30.03.1993 – 1 BvR 1045/89, NJW 1993, 2861.

25) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 57; BVerfG, 14.06.2007 – 2 BvR 1447/05, 2 BvR 136/05, NJW 2007, 2977.

26) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 57; BVerfG, 30.03.1993 – 1 BvR 1045/89, NJW 1993, 2861.

27) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669.

28) BGBl. I 1985, 580 ff. Der heutige § 4 PangV (Handel) ist übrigens nahezu wortgleich mit § 2 PangV der Fassung, der heutige § 5 mit § 3 der Fassung, dem im Laufe der letzten 30 Jahre lediglich die Leistungserbringung per Bildschirmanzeile hinzugefügt ist, der heutige § 7 (Gaststätten und Beherbergungsbetriebe), fand sich – allerdings in jedenfalls redaktionell erkennbar anderer Fassung – als § 6 in der PangV von 1985, der heutige § 8 ist wiederum weitgehend identisch mit § 6 der Fassung.

29) BGBl. I 1992, 846 f.

30) Mittlerweile ersetzt durch Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge.

31) BGBl. I 1997, 1910 f.

32) BGBl. I 2000, 1238 ff.

33) § 2 PangV definierte den Grundpreis in der Fassung lediglich „unabhängig von einer Rabattgewährung“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist zwischenzeitlich entfallen.

34) Vgl. BR-Drcks. 180/00 v. 27.03.2000.

35) Verordnung über Fertigpackungen in der damals geltenden Fassung vom 21.08.1996.

36) BR-Drcks. 180/00, S. 24.

37) BR-Drcks. 180/00, S. 19 f.

38) Zu dem gleichen Ergebnis wird man auch bezüglich der meisten Bestimmungen der Preisangabenverordnung kommen müssen, die nach Auffassung von Köhler ab dem 13.06.2013 gegen Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie verstoßen. Da die Zielrichtung der Abhandlung des Verfassers aber die Frage ist, was daraus für die Rechtsanwendung folgt, verzichtet der Verfasser aber darauf, dies an den weiteren Tatbeständen im Detail auszuführen.

39) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 57; BVerfG, 30.03.1993 – 1 BvR 1045/89, NJW 1993, 2861.

Omsels - Auswirkungen einer Verletzung richtlinienwidriger Marktverhaltensregelungen auf § 4 Nr. 11 UWG

Interpretation und wird darüber hinaus auch noch vom historischen Willen des Gesetzgebers gedeckt. § 1 Abs. 6 S. 3 und § 2 Abs. 1 PangV verstoßen damit zwar gegen Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie, sind aber weiterhin geltendes nationales Recht, das sich nicht im Wege der richtlinienkonformen Auslegung mit der UGP-Richtlinie in Einklang bringen lässt.⁴⁰⁾

VI. Umsetzung von Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie

- 21 Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung endet dort, wo sie zu einem Auslegungsergebnis contra legem führt.⁴¹⁾ Davon ist bei § 1 Abs. 6 S. 3 PangV und bei § 2 Abs. 1 PangV bezüglich des Merkmals „in unmittelbarer Nähe“ auszugehen. Beide Vorschriften enthalten damit zwar richtlinienwidrige, dennoch geltende nationale Vorschriften, die eigentlich weiterhin angewendet werden müssten, wenn es nicht einen anderen möglichen Ausweg gäbe.
- 22 Die Pflicht der Gerichte zur Europarechtstreue endet nicht bei der Auslegung einer Norm und der möglichen Feststellung, dass sie sich nicht richtlinienkonform auslegen lässt. Vielmehr haben die Gerichte das gesamte nationale Recht zu berücksichtigen, um dadurch möglichst dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu richtlinienwidrigen Rechtsfolgen führt.⁴²⁾
- 23 Eine Möglichkeit besteht darin, dass die betroffenen Bestimmungen der Preisangabenverordnung keinen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG mehr darstellen. Dieser Weg lässt sich bei Tatbeständen beschreiten, die überhaupt keine Grundlage im europäischen Recht (mehr) haben wie § 1 Abs. 6 S. 3 PangV.⁴³⁾ Er dürfte aber bei Tatbeständen versagen, die – wie § 2 Abs. 1 PangV – zwar der Umsetzung einer Richtlinie dienen, aber strengere Vorgaben machen, als sie in der Richtlinie enthalten sind. Denn die Preisangabenrichtlinie fordert die Grundpreisangabe⁴⁴⁾ ebenso wie § 2 Abs. 1 PangV. Sie fordert nur keine Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe zum Endpreis. Insoweit wäre die Nicht-Anwendung von § 2 Abs. 1 PangV ebenso richtlinienwidrig wie die Anwendung in der geltenden Form.
- 24 Bestimmte Vorschriften der Preisangabenverordnung nicht mehr anzuwenden, weil sie keine Grundlage im europäischen Recht mehr haben, hilft daher nur dann weiter, wenn die nationalen Vorschriften überhaupt keine Grundlage im europäischen Recht haben. Die Nicht-Anwendung ist aber dann schwierig, wenn die nationalen Vorschriften einerseits eine zwingende europäische Vorgabe umsetzen und andererseits aber richtlinienkonform nicht allein auf diese Vorgabe reduziert werden können.
- 25 Deutsche Gerichte standen bis vor kurzem schon einmal vor der Situation, dass sie nationales deutsches Sanktionsrecht anwenden sollten, obwohl es teilweise gegen zwingendes europäisches Recht verstieß. Bis zur HWG-Reform 2012 bestanden eine ganze

Reihe von Konfliktkonstellationen zwischen dem Heilmittelwerbe-gesetz und der abschließenden⁴⁵⁾ Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel. Die Richtlinie sah Verbote vor, die es im deutschen Recht nicht gab.⁴⁶⁾ Sie sah aber auch Verbote nicht vor, die im HWG enthalten waren.⁴⁷⁾

In Rechtsprechung und Literatur blieb bis zuletzt umstritten, wie mit diesen Verboten im HWG umzugehen ist, die keine Grundlage in der Humanarzneimittelrichtlinie hatten.⁴⁸⁾ Ein Beispiel war das Verbot der bildlichen Darstellung von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden in der Publikumswerbung, das nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5a HWG verboten war, in der Humanarzneimittelrichtlinie aber nicht vorkam. Die Möglichkeit, dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 5a HWG nicht als Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG angesehen wurde, weil die Vorschrift keine Grundlage im europäischen Recht hatte, kam als Ausweg nicht in Betracht, weil die UGP-Richtlinie nicht einschlägig war. Der Gesundheitsbereich ist nach Art. 3 Abs. 3 der UGP-Richtlinie von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Ob eine richtlinienkonforme Auslegung möglich war, blieb bis zuletzt offen.

Deshalb setzte das OLG Hamburg mit einer anderen Begründung⁴⁹⁾ bei §§ 3, 4 Nr. 11 UWG an. Es wies darauf hin, dass ein Verhalten, das der europäische Gesetzgeber für zulässig halte, grundsätzlich nicht als unlauter im Sinne des § 3 UWG angesehen werden könne. Der nationale Gesetzgeber habe mit § 3 UWG, auf den § 4 Nr. 11 UWG zurückbezogen sei und dessen Voraussetzungen ergänzend vorliegen müssten, auch die Möglichkeit einer Öffnung für Wertungen geschaffen, die ihren Ausdruck in der europäischen Rechtsordnung finden. Deshalb könne ein Verhalten, dass zwar die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Nr. 11 UWG erfülle, dennoch nicht als unlauter beurteilt werden, wenn es nach europäischem Recht zulässig sei.⁴⁹⁾

Nach dieser Auffassung findet gewissermaßen eine doppelte Unlauterkeitsprüfung statt. Es genügt zur Annahme der Unlauterkeit nicht, dass es in § 4 UWG einleitend heißt, dass eine geschäftliche Handlung, die gegen § 4 Nr. 11 UWG verstößt, unlauter ist. Vielmehr muss im Rahmen des § 3 Abs. 1 UWG ergänzend geprüft werden, ob es nach einer Gesamtwürdigung aller relevanten Aspekte bei dieser Wertung bleibt. Die Richtlinienkonformität wird dann im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs der Unlauterkeit in § 3 UWG erreicht. Auf diesem Wege wird der europarechtlichen Verpflichtung, wonach die nationalen Gerichte den Inhalt von Richtlinien im nationalen Recht nach Möglichkeit umzusetzen müssen⁵⁰⁾ genügt.

Die Konsequenz ist, dass eine nationale Verbotsvorschrift, die sich nicht richtlinienkonform auslegen lässt, zwar weiterhin in Kraft bleibt, bis der Gesetzgeber sie eines Tages aufhebt oder der europäischen Vorgabe anpasst. Unlauter ist ein Verstoß gegen ein solches Verbot aber nur noch, wenn und soweit es vom europäischen Recht gedeckt wird. Bei welchen Vorschriften der Preisangabenverordnung dies nicht mehr der Fall ist, wird die Rechtsprechung herausarbeiten müssen.

40) A. A. die Gesetzesbegründung zur Umsetzung der UGP-Richtlinie (BT-Drucks. 16/10145, S. 15), in der es auf S. 15 heißt: „Nach den Artikeln 3 bis 6 der erwähnten Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ist bei bestimmten Produkten nicht nur der Endpreis, sondern auch der Preis je Maßeinheit (sog. Grundpreis, z. B. Preis pro Liter oder Kilogramm) anzugeben. Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber in § 2 der Preisangabenverordnung (PangV) umgesetzt und damit die nach § 1 Abs. 1 S. 1 PangV bestehende Pflicht zur Angabe des Endpreises ergänzt. Da dies nicht über die Anforderungen der vorgenannten Richtlinie hinausgeht, sind auch die Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 5 der hier umzusetzenden Richtlinie nicht erfüllt. Es besteht auch insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.“ Köhler vermutet, dass diese Anmerkung auf einem Missverständnis beruht (WRP 2013, 723, 725).

41) EuGH, 16.07.2009, C-12/08, Slg. 2009, I-6653, Rn. 61 – Mono Car Styling; BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 47.

42) EuGH, 16.07.2009 – C-12/08, Slg. 2009, I-6653, Rn. 62 – Mono Car Styling; EuGH, 05.10.2004 – C-397/01 bis C-403/01, NJW 2004, 3547, Rn. 115 – Pfeiffer.

43) BGH, 31.05.2012 – I ZR 45/11, WRP 2012, 1086, Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; s. a. KG, 21.09.2012 – 5 W 204/12, WRP 2013, 109 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG und § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB; Erwägungsgrund 15 S. 2 der UGP-Richtlinie.

44) „Preis je Maßeinheit“ (Art. 3 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie), „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar“ (Art. 4 Abs. 1 Preisangabenrichtlinie).

45) EuGH, 08.11.2007 – C-374/05, WRP 2008, 205, Rn. 39 – Gintec.

46) Siehe dazu BGH, 21.07.2005 – I ZR 94/02, WRP 2005, 1515, Rn. 17 – Konsumentenbefragung.

47) Es ist sehr zweifelhaft, ob es dem Gesetzgeber durch die HWG-Reform 2012 gelungen ist, HWG und Richtlinie zu harmonisieren. Die Verbotsnormen sind weiterhin nicht alle deckungsgleich. Nicht alle Verbote der Richtlinie wurden in das HWG aufgenommen.

48) Sehr illustrativ Doepner, PharmaR 2010, 560.

49) OLG Hamburg, 10.04.2008 – 3 U 182/07, PharmR 2009, 40, 46 – Magazindienst 2008, 766 unter Verweis auf BGH, 05.02.1998 – I ZR 211/95, WRP 1998, 718, 723 f. – Testpreis-Angebot.

50) BVerfG, 26.09.2011 – 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 46.

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 15:10
An: [REDACTED]@bmwi.bund.de'; ' buero-IB2@bmwi.bund.de'
Betreff: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr [REDACTED],

das Regierungspräsidium [REDACTED] hat eine Anfrage der [REDACTED] als Vollzugsbehörde der Preisangabenverordnung (PAngV) übermittelt. Die Anfrage bezieht sich auf folgende Problematik: Im Hinblick auf die Ahndung eines Verstoßes gegen das Preisverzeichniserfordernis gemäß § 5 PAngV wird von dem Betroffenen vorgetragen, diese Vorschrift sei – wie auch andere Bestimmungen der PAngV - aufgrund Artikel 3 Abs. 5 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP) 2005/29/EG nicht mehr anzuwenden. Das Regierungspräsidium [REDACTED] hat daher angefragt, ob tatsächlich Teile der PAngV außer Kraft sind.

In der Literatur (Köhler, WRP 2013, 723, 727, s.a. Ohly/Sosnitza, UWG, PAngV Einf., 7. Aufl., RN 14) wird auf die Diskrepanz zwischen PAngV und EU-Recht hingewiesen. Der für Leistungen geltende § 5 PAngV unterliege der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Die Pflichten zur Aufstellung eines Preisverzeichnisses – eingeschränkt durch § 9 Abs. 8 PAngV - seien nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. i, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a Dienstleistungsrichtlinie zu beurteilen. Sie gingen darüber hinaus und seien nur durch die Mindestangleichungsklausel des Art. 22 Abs. 5 Dienstleistungsrichtlinie gedeckt. Sie seien auch strenger als Art. 7 Abs. 4 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 UGP-Richtlinie. Daher unterliege auch § 5 PAngV der Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie. Die darin vorgesehene Übergangsfrist ist am 12.06.2013 ausgelaufen. Daher wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass seither viele Regelungen der Preisangabenverordnung dem EU-Recht widersprächen. Dies betrifft eine Reihe von Vorschriften, neben u.a. den §§ 1 und 2 PAngV auch das Preisverzeichniserfordernis nach § 5 PAngV. Unklar sind die Konsequenzen dieser Diskrepanzen zum Unionsrecht, da der Bund die PAngV bislang nicht an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst hat. Köhler vertritt hierzu die Auffassung, die betroffenen Bestimmungen – auch § 5 PAngV – seien seit dem 12.06.2013 nicht mehr anzuwenden. Dies erscheint jedoch fraglich, da es sich um geltendes Bundesrecht handelt. Eine richtlinienkonforme Auslegung wird ebenfalls für problematisch gehalten.

Insgesamt gesehen besteht Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die EU-Rechtskonformität der PAngV und die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen. Köhler (WRP 2013, 723, 725 ff.) ist aufgrund einer Überprüfung am Maßstab des Art. 3 Abs. 5 UGP-Richtlinie zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Vielzahl von Bestimmungen der PAngV seit dem 12.6.2013 nicht mehr anzuwenden sei.

Ob die geschilderte Problematik bereits im BLA erörtert und entsprechende Handlungsempfehlungen ausgesprochen wurden ist hier nicht bekannt. Auch nicht bekannt ist hier, ob eine Anpassung der PAngVO an die UGP-Richtlinie ggfls. noch geplant ist. Für entsprechende Hinweise wäre ich dankbar.

Es erscheint wichtig, den Vollzugsbehörden eine pragmatische Lösung an die Hand zu geben. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie um Ihre rechtliche Einschätzung zu folgenden Punkten bitten:

- a) Entsprechend dem abgestimmten Vorgehen zur Preisauszeichnung im Schaufenster (BGH-Urteil „Hörgeräteausstellung“) könnte den Vollzugsbehörden geraten werden, bei

Verstößen gegen das Preisverzeichniserfordernis gemäß § 5 PAngV keine Bußgeldverfahren einzuleiten. Sollte diese Verfahrensweise künftig Anwendung finden?

- b) Welche Bestimmungen der PAngV sollten nach dem 12.6.2013 unter Berücksichtigung der umstrittenen Frage der EU-Rechtskonformität dieses Regelwerks noch angewendet werden?

Angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung der Thematik danke ich Ihnen im Voraus für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 [redacted]
Fax: +49 (611) 327 [redacted]
E-Mail: [redacted]@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>



Bitte denken Sie an die Umwelt -
Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Martini, Kerstin (HMWEVW)

25

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 10:05
An: [REDACTED] (RPDA)
Betreff: AW: Preisangabenverordnung

Guten Tag [REDACTED]
ich komme zurück auf Ihre Anfrage zur Anwendbarkeit der Preisangabenverordnung.
Nach unserer Prüfung der Rechtslage haben wir zwischenzeitlich das BMWi um Stellungnahme gebeten. Diese liegt noch nicht vor.
Wir kommen auf die Angelegenheit zurück.
Mit besten Grüßen
[REDACTED]

Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 [REDACTED]
Fax: +49 (611) 327 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>



Bitte denken Sie an die Umwelt -
Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: [REDACTED] (HMWEVL)
Gesendet: Montag, 3. Dezember 2018 11:51
An: [REDACTED] (RPDA) [REDACTED]@rpda.hessen.de>
Betreff: WG: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte [REDACTED]
[REDACTED] hat mir Ihre Anfrage hinsichtlich des Vollzugs der Preisangabenverordnung (betr. BGH-Entscheidung vom 24.03.2017) zuständigkeitshalber zugeleitet. Das Referat III 1 ist bereits

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Montag, 18. März 2019 12:42
An: [REDACTED]@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; 'buero-ib2@bmwi.bund.de'
Betreff: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin nicht sicher, ob meine u.a. Mailnachricht in Ihrem Hause eingegangen ist. Ich habe noch keine Rückantwort erhalten.
Daher übersende ich Ihnen meine Anfrage nochmals mit der Bitte um Unterstützung.
Mit besten Grüßen
[REDACTED]

Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 [REDACTED]
Fax: +49 (611) 327 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>



Bitte denken Sie an die Umwelt -
Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 15:10
An: [REDACTED]@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; 'buero-IB2@bmwi.bund.de' <buero-IB2@bmwi.bund.de>
Betreff: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr [REDACTED]
das Regierungspräsidium [REDACTED] hat eine Anfrage der [REDACTED] als

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2019 12:12
An: [REDACTED] (RPDA)
Betreff: AW: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
das BMWi hat trotz zweimaliger Nachfrage unverständlicher Weise noch nicht geantwortet. Wir haben deshalb die Problematik im Referat kurz erörtert. Da keine Antwort des BMWi vorliegt, sind wir der Auffassung, dass im vorliegenden Einzelfall der Vollzugsbehörde nicht geraten werden kann, ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Hierzu würde ich Ihnen noch nach abschließender Beratung im Hause noch eine Nachricht zukommen lassen. Darüber hinaus ist im Mai eine Bund-Länderausschuss-Sitzung in Berlin geplant. Dort möchten wir die Problematik vortragen.
Ich komme auf die Angelegenheit zurück.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]
Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht

HESSEN



26. Mai '19
EUROPAWAHL



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 [REDACTED]
Fax: +49 (611) 327 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>



Bitte denken Sie an die Umwelt -
Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: [REDACTED] (RPDA) [REDACTED]@rpda.hessen.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2019 12:03
An: [REDACTED] (HMWEVW) [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de>
Betreff: AW: Preisangabenverordnung

Sehr geehrte [REDACTED]

gibt es in der Angelegenheit schon eine Rückmeldung vom BMWi?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat III 32 - Gewerbe, Preisprüfung, Glücksspiel



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstr. 31
64295 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) [REDACTED]
Fax: +49 (611) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

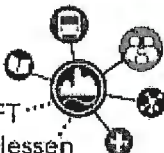
Achtung! Unser Dezernat ist umgezogen in die Hilpertstraße 31. Den Wegweiser dahin finden Sie [hier](#)!

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 10:05
An: [REDACTED] (RPDA)
Betreff: AW: Preisangabenverordnung

Guten Tag [REDACTED]
ich komme zurück auf Ihre Anfrage zur Anwendbarkeit der Preisangabenverordnung.
Nach unserer Prüfung der Rechtslage haben wir zwischenzeitlich das BMWi um Stellungnahme gebeten. Diese liegt noch nicht vor.
Wir kommen auf die Angelegenheit zurück.
Mit besten Grüßen
[REDACTED]
Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



LAND
HAT ZUKUNFT
- Heimat Hessen



Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Montag, 27. Mai 2019 10:12
An: [REDACTED] (RPDA)
Betreff: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Sehr geehrte [REDACTED]
wie ich Ihnen bereits in meiner letzten Mail-Nachricht mitgeteilt habe, hat sich das BMWi immer noch nicht zu meiner Anfrage (s.u.) geäußert. Die Problematik wollte ich daher im Bund-Länderausschuss Preisangaben ansprechen. Aus terminlichen Gründen wird die Sitzung voraussichtlich nun aber erst im September stattfinden.
Bis zu einer endgültigen Klärung der unklaren Rechtslage sind wir der Auffassung, dass im vorliegenden Einzelfall [REDACTED] der Vollzugsbehörde nicht geraten werden kann, ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
Ich gehe davon aus, dass sich die Länder mit dem BMWi im BLA Preisangaben im September auf eine einheitliche Verfahrensweise verständigen können.
Ich komme dann auf die Angelegenheit zurück.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht

HESSEN



**26. Mai '19
EUROPAWAHL**



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 [REDACTED]
Fax: +49 (611) 327 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://landhatzukunft.hessen.de>



Bitte denken Sie an die Umwelt -
Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 15:10

Martini, Kerstin (HMWEVW)

(32)

Von: Martini, Kerstin (HMWEVW) im Auftrag von [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2019 17:31
An: Martini, Kerstin (HMWEVW)
Betreff: WG: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Von: [REDACTED] (RPDA)
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2019 14:56
An: [REDACTED] (HMWEVW)
Betreff: WG: Preisangabenverordnung und EU-Recht
Sehr geehrter [REDACTED],
gibt es in der Angelegenheit etwas Neues, konnte im BLA eine Klärung erfolgen?
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat III 32 - Gewerbe, Wohnungswesen



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Hilpertstr. 31

64295 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) [REDACTED]

Fax: +49 (611) [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Achtung! Unser Dezernat ist umgezogen in die Hilpertstraße 31. Den Wegweiser dahin finden Sie [hier!](#)

Von: [REDACTED] (HMWEVW) <[REDACTED]@wirtschaft.hessen.de>

Gesendet: Montag, 27. Mai 2019 10:12

An: [REDACTED] (RPDA) <[REDACTED]@rpda.hessen.de>

Betreff: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Sehr [REDACTED],

wie ich Ihnen bereits in meiner letzten Mail-Nachricht mitgeteilt habe, hat sich das BMWi immer noch nicht zu meiner Anfrage (s.u.) geäußert. Die Problematik wollte ich daher im Bund-Länderausschuss Preisangaben ansprechen. Aus terminlichen Gründen wird die Sitzung voraussichtlich nun aber erst im September stattfinden.

Bis zu einer endgültigen Klärung der unklaren Rechtslage sind wir der Auffassung, dass im vorliegenden Einzelfall [REDACTED] der Vollzugsbehörde nicht geraten werden kann, ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Ich gehe davon aus, dass sich die Länder mit dem BMWi im BLA Preisangaben im September auf eine einheitliche Verfahrensweise verständigen können.

Ich komme dann auf die Angelegenheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht

Von: Martini, Kerstin (HMWEVW)
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 09:54
An: [REDACTED] (RPDA)
Cc: [REDACTED] (HMWEVW); [REDACTED] (RPDA)
Betreff: AW: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Sehr [REDACTED]

wie soeben telefonisch mitgeteilt, bin ich die Nachfolgerin der [REDACTED] in Ruhestand getreten ist. In der Sache hatte ich Ihnen das Protokoll der 44. Sitzung des BLA Preisangaben bereits übersandt. Aus TOP 8 ergibt sich, dass die PAngV im Hinblick auf eine diesbezügliche EU-Modernisierungsrichtlinie angepasst werden soll. Dabei werden auch bislang nicht eu-konforme Vorschriften korrigiert. Leider bedeutet dies, dass der Vorgang „Bensheim“ weiterhin warten muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

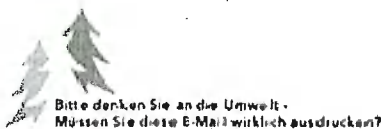
[REDACTED]
Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



großer-frankfurter-bogen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2069
Fax: +49 (611) 32717 2069
E-Mail: kerstin.martini@wirtschaft.hessen.de
<https://wirtschaft.hessen.de>
<https://www.grosser-frankfurter-bogen.de>



Von: Martini, Kerstin (HMWEVW) Im Auftrag von [REDACTED] (HMWEVW)
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2019 17:31
An: Martini, Kerstin (HMWEVW)
Betreff: WG: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Von: Martini, Kerstin (HMWEVW)
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 13:59
An: [REDACTED] (HMWEVW)
Betreff: WG: EU-Modernisierungsrichtlinie zur EU-Preisangabenrichtlinie
Anlagen: WG: Preisangabenverordnung und EU-Recht

Kategorien: Rote Kategorie

Bitte Vorgang 075-b#007 anlegen; Metadaten für Vorgang: wie im Betreff; Metadaten für Dokument: Mitteilung an BMWi wegen Änderungsbedarf

Bitte Dokument auch unter 075-b-02#010 ablegen, Metadaten: nochmalige Mitteilung an BMWi

Danke
K.

Von: Martini, Kerstin (HMWEVW)
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 13:56
An: [REDACTED]@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de
Cc: [REDACTED] (HMWEVW) <[REDACTED]@wirtschaft.hessen.de>
Betreff: EU-Modernisierungsrichtlinie zur EU-Preisangabenrichtlinie

III 1-1 – 075-b#007 / 075-b-02#010

Sehr geehrte [REDACTED],

in der 44. Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Preisangaben“ informierten Sie über die EU-Modernisierungsrichtlinie zur EU-Preisangabenrichtlinie und baten die Ländervertreter möglichen Änderungsbedarf, der sich durch die Diskrepanz der europäischen Vorgaben und der Preisangabenverordnung ergeben habe, mitzuteilen. In diesem Zusammenhang möchte ich rein vorsorglich nochmals meine Mail vom 23.01. diesen Jahres (vgl. Anlage) zur Berücksichtigung einer Überarbeitung der Verordnung in Erinnerung bringen.

Anlage vgl. S. 23+24

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Martini

Referat Landeskartellbehörde,
Wettbewerbsrecht



großer-frankfurter-bogen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2069